

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg, 24. Februar

1928

**Inhalt:** Fastenopferwoche des Caritasverbandes. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1928/29. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1928/29. — Vollkommener Toties quoties Ablass für das Rosenkranzgebet vor dem allerheiligsten Sakramente. — Auswärtige Trauungen. — Trauungen in der Wallfahrtskirche zu Mariastein bei Basel. — Bücherkolportage. — Schweißung gesprungener Kirchenglocken. — Frachtfreiheit für Kirchenglocken. Exerzitien. — Wohlfahrtsrente kirchlicher Rechtspersonen. — Landes- und Ortskirchensteuer für 1927. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste 1927. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbefall.

(Ord. 22. 2. 1928 Nr 2146.)

### Fastenopferwoche des Caritasverbandes.

Das Fastenopfer zur Förderung des Kinderhilfswerkes in der ganzen Erzdiözese sowie zur Linderung örtlicher Notstände hat in den letzten Jahren überall Verständnis und gute Aufnahme gefunden. Auch in dieser hl. Fastenzeit soll die Fastenopferwoche in allen Pfarreien in der Zeit vom 4. bis 11. März durchgeführt werden. Wir verweisen hierzu auf unseren Erlaß vom 19. Febr. 1927 Nr. 2027 (Anzeigebblatt Nr. 4).

Zugleich hat der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch beantragt, mit der Fastenopferwoche eine besonders intensive Aufklärungsarbeit über die Alkoholfrage zu verbinden. Bei der Bedeutung dieser Frage für das Volkswohl empfehlen wir, diesem Antrag allerorts stattzugeben. Entsprechendes Aufklärungsmaterial wird den Herren Geistlichen mit der Freiburger Vereinskorrespondenz durch das Erzbischöfliche Missionsinstitut rechtzeitig zugehen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 2. 1928 Nr 1784.)

### Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1928/29.

Die Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 10. März d. Js. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Theologische Konvikt an die Direktion des Theol. Konvikts — nicht an uns —

einzureichen. Wird beabsichtigt, das Studium an einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät zu betreiben, so ist unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Theol. Konvikts einzuholen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. das Abiturientenzugnis eines humanistischen Gymnasiums;
2. sämtliche Tertialzeugnisse aus der UI und OI;
3. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin besonders zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
  - b) Begabung, Fleiß und sittliches und religiöses Verhalten,
  - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen den Ruf,
  - d) Gesundheits- und Familienverhältnisse, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
4. Falls Studienunterstützungen (Stipendien) erhofft werden, ein nach unseren Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. Die Direktion des Theol. Konvikts gibt darüber Auskunft.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenexamen zu erbringen und die Note darüber im Zeugnis vorzulegen.

Sofern die Abiturientenzugnisse bis 10. März d. Js. nicht erhältlich sind, müssen sie sofort nach Empfang eingesandt werden. Gesuche ohne Abiturientenzugnisse werden nicht verbeschieden.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht,

die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1928.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 2. 1928 Nr 1784)

#### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1928/29.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 10. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Wittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
  - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist im Gymnasialkonvikt Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzbl. 1919 S. 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reife für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reife für die Aufnahmeklasse geführt würde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reife zu bewirken.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1928.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1928 Nr. 2085.)

#### Vollkommener Toties Quoties Ablass für das Rosenkranzgebet vor dem allerheiligsten Sakramente.

Der Hl. Vater hat unter dem 4. September 1927 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, so oft sie vor dem Allerheiligsten, ob es zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt oder im Tabernakel verborgen ist, fünf Geheimnisse des Rosenkranzes andächtig beten.

Die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewinnung eines Ablasses müssen wie sonst erfüllt sein.

Den Gläubigen ist diese Ablassbewilligung von der Kanzel bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1928.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1928 Nr 1611.)

#### Auswärtige Trauungen.

Wir sehen uns veranlaßt, aufs Neue darauf hinzuweisen, daß die kirchliche Trauung nach den Gesetzen der Kirche zunächst Sache des Pfarrers des einen der Brautleute ist und in erster Linie in der eigenen Pfarrkirche stattfinden soll (can. 1109 § 1). Der Empfang des hl. Ehe sakramentes in der eigenen Pfarrkirche macht dieses Gotteshaus den Ehegatten besonders teuer und knüpft ein starkes Band zwischen der jungen Familie und der Pfarrkirche und Pfarrgemeinde. Die Pfarrgeistlichen wollen darum Brautleute, welche die Absicht haben, auswärts sich kirchlich trauen zu lassen, auf diese kirchliche Bestimmung aufmerksam machen und, falls der Kostenpunkt eine auswärtige Trauung rätlich erscheinen läßt, ihnen nahelegen, lieber in der Heimatgemeinde in einfachstem Rahmen Hochzeit zu feiern und jeden unnützen Aufwand für eine sog. öffentliche Hochzeitsfeier zu vermeiden.

Auswärtige Trauungen sollen aber nicht Modesache werden. Nur wo ganz besondere persönliche oder familiäre Gründe vorliegen, mögen die Pfarrämter die Trauung an einem auswärtigen Orte anstandslos gestatten.

Das Ersuchen an ein auswärtiges Pfarramt oder Kloster um Vornahme einer kirchlichen Trauung soll unter genauer Angabe der Personalien stets durch das zuständige Pfarramt so rechtzeitig erfolgen, daß eine Antwort noch vor dem Hochzeitstermin eintreffen kann. Das Brautexamen ist auch in diesen Fällen vom eigenen Pfarrer zu halten und hat sich dieser zu vergewissern, daß die Brautleute vor der Eheschließung die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1928 Nr. 2044.)

### Trauungen in der Wallfahrtskirche zu Mariastein bei Basel.

Der P. Superior an der Wallfahrtskirche Mariastein bei Basel ersucht uns um die Bekanntgabe, daß er vom Bischof von Basel zur Vornahme von Trauungen cum jure subdelegationis ermächtigt ist.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1928 Nr. 1759.)

### Bücherkolportage.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Es ist Folgendes von der Kanzel bekannt zu geben:

Immer wieder kommt es vor, daß Kolporteurs von Büchern und Zeitschriften sich auf Empfehlungen des Herrn Erzbischofs oder der Kirchenbehörde berufen, um teilweise selbst nicht einwandfreie Bücher oder Zeitschriften leichter in den Kreisen des gläubigen Volkes absetzen zu können. Wir ersuchen, alle Kolporteurs mit solchen angeblichen Empfehlungen abzuweisen, wenn sie nicht einen schriftlichen Ausweis mit unserem dienstlichen Siegel vorzeigen können.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 2. 1928 Nr. 1104.)

### Schweißung gesprungener Kirchenglocken.

Die Firma Thomas Lachenmeyer in Nördlingen hat sich angeboten, gesprungene Kirchenglocken so zu schweißen,

daß die Glocken wieder klangrein sind. Da die mit dem Angebot vorgelegten Zeugnisse von sachmännischer Seite günstig lauten, mögen sich Stiftungsräte, die die Schweißung einer gesprungenen Glocke in Erwägung ziehen, zur weiteren Orientierung an uns wenden.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1928 Nr. H 230.)

### Frachtfreiheit für Kirchenglocken.

Der Reichsminister der Finanzen hat die Frist für Frachtfreiheit von Ersatzkirchenglocken bis zum 31. März 1929 verlängert.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 2. 1928 Nr. 1392.)

### Exerzitien.

Im Exerzitienhaus zu Neustadt an der Haardt (Rheinpfalz) finden im laufenden Jahre folgende Exerzitienkurse statt:

Für Priester:

Vom 16. bis 20. April,  
" 7. " 11. Mai,  
" 18. " 22. Juni.

Für Pfarrhausangestellte:

Vom 21. bis 25. Mai.

Anmeldungen sind frühzeitig an das Exerzitienhaus in Neustadt an der Haardt zu richten.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 2. 1928 Nr. 1610.)

### Exerzitien.

Im Kloster Mariastein bei Basel finden im Jahre 1928 folgende Exerzitienkurse statt:

Für Sakristane	vom 5. bis 8. März
" Männer u. Jünglinge	" 5. " 8. April
" Jungfrauen	" 18. " 21. Juni
" Priester	" 20. " 23. August
" "	" 24. " 28. September
" "	" 8. " 11. Oktober
" Männer u. Jünglinge	" 31. Okt. bis 3. Nov.
" Jünglinge	" 6. bis 9. Dezember.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1928 Nr. 2191.)

**Exerzitien.**

Im Kloster **Untermarchtal** (Württemberg), Diözese **Kottenburg**, finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse statt:

- Vom 3. bis 7. März für Frauen.  
 „ 5. „ 9. April für die Jünglingskongregation Stuttgart.  
 „ 5. „ 9. Mai für Jungfrauen. Der früher vom 19. bis 23. Mai angelegte Kurs fällt aus.  
 „ 16. „ 19. Juni für Priesterjubilare.  
 „ 23. „ 27. Juli für Priester (ein Redemptorist).  
 „ 1. „ 10. August für Priester der Unio Apostolica (S. P. Benedikt, Beuron).  
 „ 18. „ 22. August für Herren gebildeter Stände (ein Lazarist).  
 „ 3. „ 7. September für Priester (ein Franziskaner).  
 „ 2. „ 6. Oktober für Lehrer.  
 „ 17. „ 21. November für Frauen.  
 „ 3. „ 7. Dezember für Jungfrauen.  
 „ 15. „ 19. Dezember für Männer.

Anmeldungen sind an die Exerzitienleitung des Klosters **Untermarchtal** zu richten.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. N. 20. 2. 1928 Nr 2907.)

**Landes- und Ortskirchensteuer für 1927.**

Nach dem über die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer von uns herausgegebenen Merkblatt dürfen die Steuerpflichtigen nur bezüglich der Beanstandungen über unrichtige Veranlagung der Ursteuern und unzutreffende Berechnung der Kirchensteuer an die Finanzämter verwiesen werden. Dagegen sind Gesuche um Stundung oder um Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen vom Stiftungsrat selbst nach den gegebenen Weisungen zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für die Ortskirchensteuer.

Das Landesfinanzamt macht darauf aufmerksam, daß die Finanzämter von Steuerpflichtigen vielfach unnötigerweise auf Veranlassung von Kirchensteuererhebem schriftlich und mündlich in Anspruch genommen werden. Die Erheber sind entsprechend zu belehren.

Karlsruhe, den 20. Februar 1928.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. N. 17. 2. 1928 Nr. 2824.)

**Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste 1927.**

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat unterm 7. Februar 1928 Nr. A 2275 nach Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen die Hauptsteuerliste über die allgemeine Kirchensteuer hinsichtlich der Lohnsteuer für das Steuerjahr 1927 für vollzugsreif erklärt.

Karlsruhe, den 17. Februar 1928.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. N. 16. 2. 1928 Nr 2772.)

**Wohlfahrtsrente kirchlicher Rechtspersonen.**

(Vgl. Anzeigebblatt von 1927 Seite 31.)

Die Stiftungsräte, welche soziale oder kulturelle Wohlfahrtsrente beantragt haben, wollen uns als bald berichten, wann, für welche kirchliche Rechtsperson, für welche Art von Wohlfahrtsrente und wegen welcher Summe von Auslosungsrechten der Antrag gestellt wurde und mit welchem Ergebnis.

Karlsruhe, den 16. Februar 1928.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

**Pfründerbefetzungen.**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. Febr.: Hugo Ganter, Pfarrverweser in Untergrombach, auf die Pfarrei daselbst.
12. „ Josef Mosmann, Pfarrverweser in Oberharmersbach, auf die Pfarrei St. Josef in Mannheim.
12. „ Josef Friedrich Blum, Pfarrverweser in Waltershofen, auf die Pfarrei daselbst.

**Versetzungen.**

8. Febr.: Georg Ziegler, Pfarrer in Rettigheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach St. Ulrich.
8. „ Josef Jonig, Vikar in Ottersweier, als Pfarrverweser nach Rettigheim.
9. „ Leopold Steiner, Kaplanverweser in Neudenau, i. g. E. nach Kirchhofen.

**Sterbefall.**

17. Febr.: Franz Jakob Müller, Pfarrer in Brekingen.

R. I. P.

